

Besondere Bedingung Nr. 6830 Planungskosten

Sofern in einer versicherten Sparte Planungskosten mitversichert sind, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sparte:

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sparte sind Planungskosten für sämtliche versicherte Gebäude dieser Sparte mitversichert.

Als Planungskosten gelten Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind.

Planungskosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Planungskosten.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung ist mit dem im Risikotext angeführten Betrag begrenzt.